Markt Rotthalmünster

MARKT ROTTHALMÜNSTER
ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
MIT DECKBLATT NR. 29

Satzungsfassung vom 19.10.2023
Gemeinde Markt Rotthalmünster
Landkreis Passau
Regierungsbezirk Niederbayern

Maßstab 1:5000

Entwurfsverlauf

1. Vorentwurf	15.02.2023
2. Entwurf	19.10.2023
3. Satzungsfassung	19.10.2023

LINDGRÜN
Katja Lind
Edhofstraße 10, 94140 Ering

Planungsbüro BIRKL
Ingenieure & Consultants
Pildenauerstraße 14 - 94140 Ering

Fundstelle: 22011-2023_10_19-01-ACAD-Flächennutzungsplan_Satzungsfassung

GEÄNDERTE PLANFASSUNG

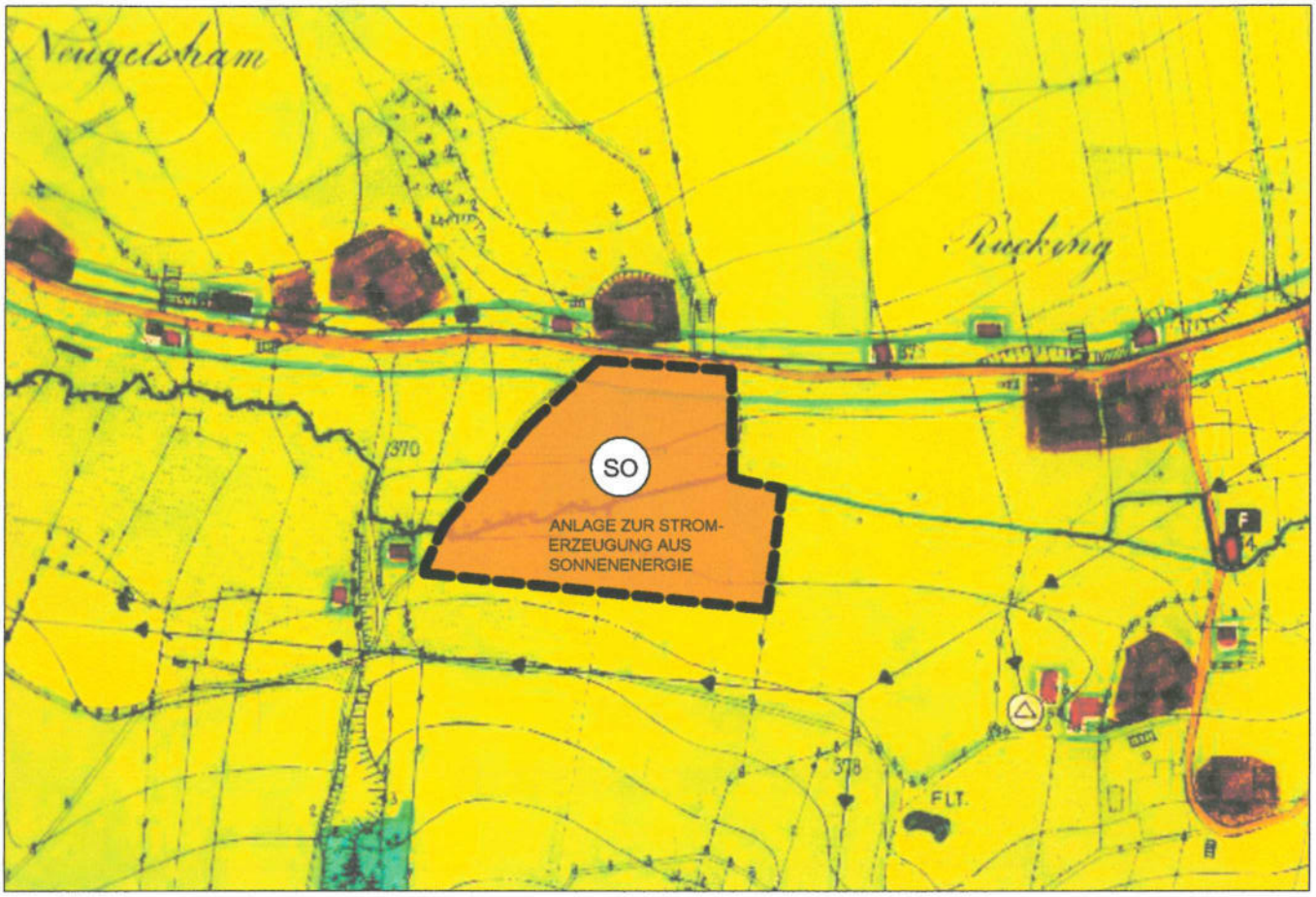

BISHER GÜLTIGE FASSUNG

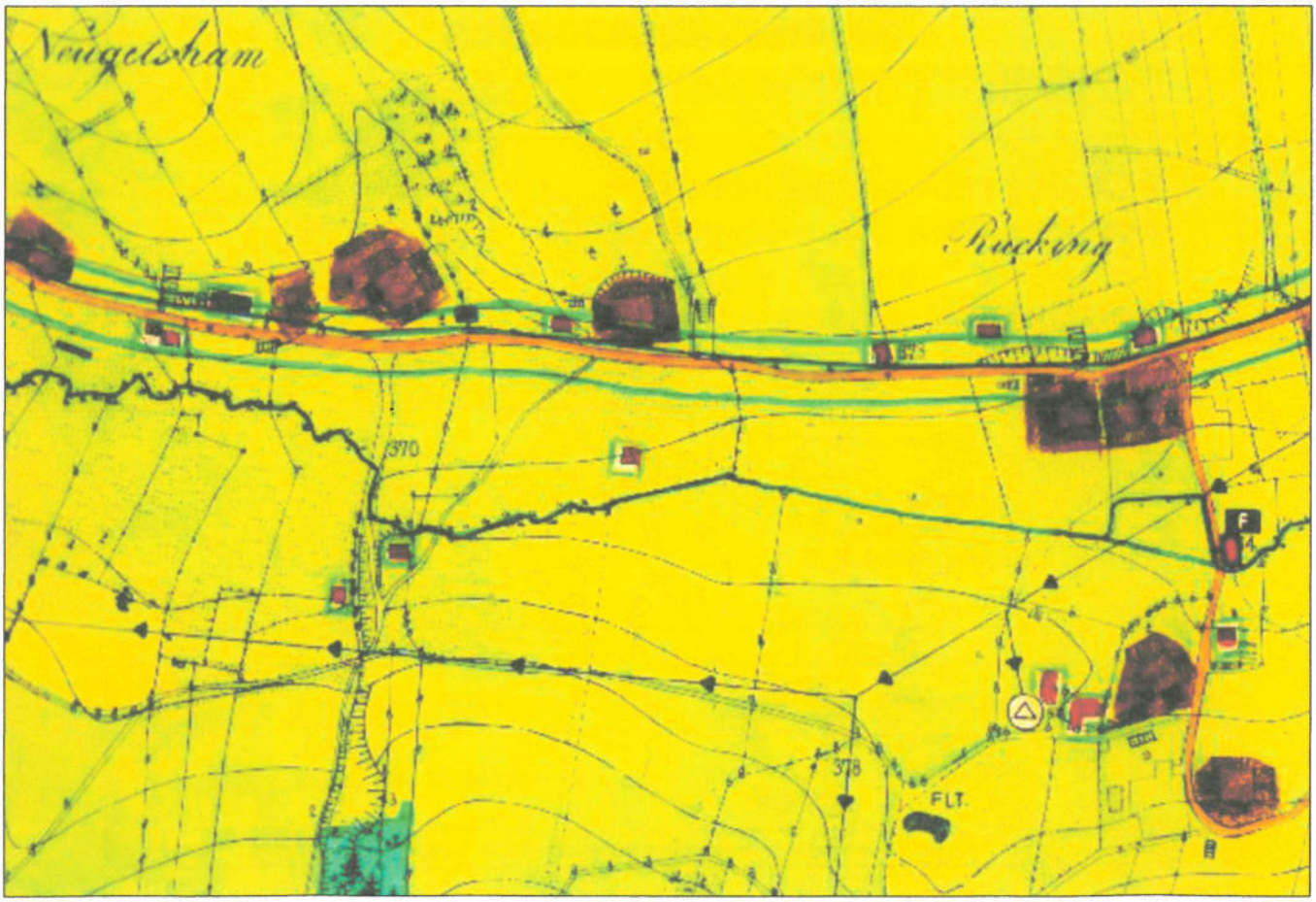

Verfahrensvermerk

1. Der Marktgemeinderat Rotthalmünster hat in der Sitzung vom **23.02.2023** gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckbatt Nr. 29 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **28.03.2023** ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Deckblatts Nr. 29 in der Fassung vom **15.02.2023** hat in der Zeit vom **18.05.2023** bis **20.06.2023** stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Deckblatts Nr. 29 in der Fassung vom **15.02.2023** hat in der Zeit vom **18.05.2023** bis **20.06.2023** stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Deckblatts Nr. 29 in der Fassung vom **19.10.2023** wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **14.12.2023** bis **16.01.2024** beteiligt.

5. Der Entwurf des Deckblatts Nr.29 in der Fassung vom **19.10.2023** wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **14.12.2023** bis **16.01.2024** öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am **06.12.2023** ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die Marktgemeinde Rotthalmünster hat mit Beschluss des Marktrates vom **29.02.2024** die 29.Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 29 in der Fassung vom **19.10.2023** festgestellt.

Rotthalmünster, den 04.03.2024

(Siegel)

Günter Straußberger, Bürgermeister

7. Das Landratsamt Passau hat die Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 29 mit Bescheid vom 29. JULI AZ 620.011 gemäß § 6 BauGB genehmigt.
6100 Rotthalmünster DB 29

Passau, den 29. JULI 2024

(Siegel)

Landratsamt

8. Ausgefertig

Rotthalmünster, den 31.07.2024

(Siegel)

Günter Straußberger, Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 29 wurde am 02.08.2024 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 29 einsch. Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.Die Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 29 ist damit wirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 29 einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Rotthalmünster, den 02.08.2024

(Siegel)

Günter Straußberger, Bürgermeister

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS MIT DECKBLATT NR. 29

Markt Rotthalmünster

Umweltbericht

"SO Freiflächenphotovoltaikanlage Neugertsham"

(SO - Anlage zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie)

ORT:	ROTTHALMÜNSTER
LANDKREIS:	PASSAU
REG.BEZIRK:	NIEDERBAYERN

Planungsbüro BIRKL
Ingenieure & Consultants
Pildenauerstraße 14 - 94140 Ering

LINDGRÜN
Edhofstraße 10, 94140 Ering a. Inn
Tel 08573 3484444 Fax 03212 7855463
Mobil 0163 8100678 Email kl@lindgruen.cc

Fassung vom 19.10.2023

UMWELTBERICHT

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

"SO Freiflächenphotovoltaikanlage Neugertsham"

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG 4
1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplans 4
1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan 4
1.3 Flächennutzungsplan 5
1.4 Regionalplan 6
1.5 Biotopkartierung 6
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN 7
2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung 7
2.1.1 Schutzgut Mensch 7
2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen 8
2.1.3 Schutzgut Boden 9
2.1.4 Schutzgut Wasser 10
2.1.5 Schutzgut Klima/Luft 10
2.1.6 Schutzgut Landschaft 11
2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 12
2.1.8 Wechselwirkungen 13
2.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 13
2.3 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung 13
3. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN 14
Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der zu erwartenden Beeinträchtigungen - bezogen auf sämtliche Schutzgüter werden im Rahmen der Bebauungsplanung bzw. im zugehörigen Umweltbericht konkretisiert. 14
Schutzgut Mensch 14
Schutzgut Tiere und Pflanzen 14
Schutzgut Boden 14
Schutzgut Wasser 14
Schutzgut Klima / Luft 14
Schutzgut Landschaft 14
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 14
4. ZUSÄTZLICHE ANGABEN 16
5. ZUSAMMENFASSUNG 16

1. EINLEITUNG

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplans

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan des Marktes Rotthalmünster, Landkreis Passau, stellt den geplanten Änderungsbereich als Flächen für die Landwirtschaft dar. Nun soll der Bereich der Fl.-Nr. 729, Gemarkung Asbach für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt werden.

Mit dem Deckblatt 29 soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit dem gleichzeitig in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „SO Freiflächenphotovolaik-anlage Neugertsham“ geändert werden. Es sollen künftig Flächen für eine Nutzung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Anlage zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie“dargestellt werden.

Der vorliegende Umweltbericht soll hierzu geeignete Grundlagen schaffen und Maßnahmen erarbeiten, welche die aus dem Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild weit möglichst vermeiden bzw. kompensieren.

1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Stand 01.01.2020

Das Planungsgebiet liegt im allgemeinen ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf.
Erklärter Grundsatz des Landesentwicklungsprogrammes ist es danach u. a., den ländlichen Raum als eigenständigen Lebens- und Arbeitsraum zu bewahren und im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Hierzu sind notwendig u. a. die Nutzung der regionalen Wertschöpfungspotenziale, die sich insbesondere aus der verstärkten Erschließung und Nutzung Erneuerbarer Energien ergeben sowie die Lenkung der Nutzung an räumlich geeigneten Standorten. (LEP 2.2.5 B).

Hinsichtlich der Errichtung von PV-Anlagen sind im Landesentwicklungsprogramm Bayern folgende relevanten Ziele (Z) und Grundsätze (G) enthalten:
Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G). Erneuerbare Energie sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z).

Das Planungsgebiet liegt im bisherigen Außenbereich, dadurch werden folgende Zielsetzung des LEP berührt:
Die Zersiedlung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden. Neue Siedlungsflächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden. (LEP 3.3 Z).
Der Schutz von Natur und Landschaft einschließlich regionaltypischer Landschaftsbilder sind von öffentlichem Interesse. (LEP 7.1.1 B).

Regionalplan

Als allgemeiner Grundsatz ist im Regionalplan die Erschießung der vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energieträger ernannt (BIII 1 (G))

Bezüglich Natur und Landschaft enthält der Regionalplan „Donau-Wald“ für das Plangebiet keine zeichnerisch erläuternde Darstellung. Im Regionalplan ist nördlich des Plangebietes ein Vorranggebiet für Bodenschätze (Lehm, Thanham) dargestellt.

1.3 Flächennutzungsplan

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan des Marktes Rotthalmünster weist den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO Freiflächenphotovolaikanlage Neugertsham“ als Flächen für die Landwirtschaft aus.

Im Rahmen des Verfahrens zur Flächennutzungsplanänderung wird die Zweckbestimmung des Plangebiets in ein Sondergebiet (SO) „Anlage zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie“ geändert und dargestellt.

Rechtsgültiger Flächennutzungsplan

Die geplante Nutzungsart als Freiflächenphotovoltaikanlage unterscheidet sich wesentlich von den nach §§ 2 - 10 BauNVO zulässigen Nutzungen.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten wird im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplans Rotthalmünster mit Deckblatt Nr. 29 in Bereich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage ein Sondergebiet “Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie” nach § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen.

Änderung Flächennutzungsplan

1.4 Regionalplan

Regionalplanerisch ist der Markt Rotthalmünster der Region 12 Donau-Wald zuzuordnen. Das Plangebiet gehört zum allgemeinen ländlichen Raum und liegt im „Isar-Inn-Hügelland“

1.5 Biotopkartierung

Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes sind keine amtlich kartierten Biotope ausgewiesen.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Der Umweltzustand wird auf die einzelnen Schutzgüter bezogen dargestellt.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Ziel: Erhaltung und Entwicklung gesunder Wohnverhältnisse einschließlich der Erholung

Für das Schutzgut Mensch liegen keine relevanten Erkenntnisse vor. Das Plangebiet befindet sich südlich der Kreisstraße PA 69 auf Höhe der Ortschaft Neugertsham, Markt Rotthalmünster. Es wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Durch das Plangebiet verläuft im südlichen Bereich eine 20 KV-Freileitung, zudem wird es vom Asbacher Bach durchquert, der von Gehölzstrukturen begleitet wird. Im Nordwesten befinden sich Gehölze an einer Wasserfläche (Teich).
Das Plangebiet ist frei von Wohnbebauung. Auf der gegenüberliegenden Seite der Kreisstraße liegt ein Anwesen, welches zu Neugertsham zählt.
Eine Erholungsnutzung im Plangebiet ist aufgrund geringer Aufenthaltsqualität von eher untergeordneter Bedeutung.
Westlich grenzt das Biotop Nr. 7644-0269 mit der Teilfläche -008 an das Plangebiet an, ein Gehölzsaum, Hochstaudenbestand und Naßwiesenbereiche am Asbacher Bach von Griesingsreith bis Rucking. Im Plangebiet ist das Biotop unterbrochen.

Bewertung:

a) Wohnen und Erholung

b) Für Teile der Wohnbebauung in den angrenzenden Gehöften ist eine Sichtbarkeit der Anlage nicht auszuschließen. Auffällige Reflektionswirkungen mit s.g. Reflexblendung durch Sonnenlicht, das von den Modulen der Anlage reflektiert wird und den Betrachter stört, ist aber mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht oder nur sehr gering gegeben, da die Anlage durch die Pflanzung einer Hecke abgeschirmt wird.

c) Emmissionen

Durch Baustellenverkehr und Schallemmissionen im Rahmen der Bautätigkeit sind für potentiell betroffene Anwohner von Neugertsham keine erheblichen oder dauerhafte Belastungen zu erwarten. Betriebsbedingt können Geräusche von Transformatoren, Wechselrichtern und Wandlern erzeugt werden, deren Geräusche durch die Hanglage und Entfernung zu den ersten Wohngebäuden keine nennenswerte Beeinträchtigung darstellen werden.

d) Immissionen

Die Anlage führt zu keiner absehbaren Erhöhung der Immissionsbelastung, da es betriebsbedingt nur zu sehr gering ansteigendem Verkehrsaufkommen z.B. durch Wartungsfahrzeuge kommen wird.

Ergebnis:

Es ist von einer **geringen Erheblichkeit** auszugehen.

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Ziel: Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften in ihrer biologischen Vielfalt, sowie Artenschutz für gefährdete Tiere und Pflanzen.

Die Ausweisung des Bebauungsplangebietes findet auf landwirtschaftlich genutzter Fläche statt, die frei von Bebauung und floristisch nicht bedeutsam ist. Bedingt durch die maschinelle, landwirtschaftliche Bearbeitung sind kaum dauerhafte Lebensräume für wild lebende Tiere und Pflanzen vorhanden.

Entlang der Ackerflächen und dem Feldweg haben sich hypertrophe Bestände mit Brennnessel ausgebildet. Im Bereich des Asbacher Bachs, der das Gebiet durchquert, findet man lückige Gehölzbestände und gewässerbegleitende Hochstauden.

Naturschutzfachlich besonders wertgebende oder bedrohte Tierarten sind für den Eingriffsbereich des Sondergebietes nicht zu erwarten. Sie sind durch die vorhandene Nutzung bzw. Einflüsse mit hoher Sicherheit auszuschließen.

Westlich grenzt das Biotop Nr. 7644-0269 mit der Teilfläche -008 an das Plangebiet an, ein Gehölzsaum, Hochstaudenbestand und Naßwiesenbereiche am Asbacher Bach von Griesingsreith bis Rucking. Im Plangebiet ist das Biotop unterbrochen.

Die potentielle natürliche Vegetation (pnV) bezeichnet die Vegetation, die sich aufgrund der natürlichen Umweltbedingungen entwickeln würde, wenn der Mensch die derzeitige Nutzung beenden würde und die Vegetation die Zeit fände, sich bis zu ihrem Klimaxstadium zu entwickeln.

In dem betroffenen Gebiet würde sich ein Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Hainsimsen-Buchenwald (pnV, lt. LfU Fin View) entwickeln.

Bewertung:

a) Flächenverlust und Barrierewirkung
Mit der vorhabenbedingten Umnutzung der derzeit offenen Fläche (landwirtschaftliche Fläche) in ein Sondergebiet (SO) „ Anlage zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie“ erfährt das Baugebiet eine anlagenbedingte Überschirmung mittels PV-Modulen. Durch die Umwandlung ist kein Verlust an Lebensraum für schützenswerte Tier- und Pflanzenarten, wie Kleinsäuger, Vögel und Insekten zu verzeichnen. Auf der Planfläche konnte sich aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung voraussichtlich kein dauerhafter Lebensraum für jene Arten entwickeln.
Dem Eingriff kann die Eingrünung mit einer naturnahen Hecke und der Anlage einer extensiven Wiesenfläche mit autochthonem Saatgut zugewiesen werden, die somit als Aufwertung für das Gebiet betrachtet warden kann, da dauerhaft neue Lebensräume und Nahrungshabitate für Insekten, Vögel und Kleinsäuger geschaffen werden. Die im Geltungsbereich vorhandenen Gehölzstrukturen und die Bereiche des Asbacher Bachs bleiben vom Eingriff unberührt.

b) Verlärmung, Störung
Bedingt durch den Baubetrieb kann es in der angrenzenden Umgebung zu temporären Störung bzw. Vergrämungen zumeist nicht gefährdeter Arten kommen, die sich jedoch nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder minimieren. Artenschutzrechtlich relevante Strukturen oder Habitatelemente sind nicht betroffen.

Als positiver Effekt des Vorhabens ist auch hier die Umwandlung von intensiver Ackernutzung zu extensivem Grünland mit weiter Standortamplitude zu nennen. Zudem sorgt die Pflanzung einer Schlehen-Wildobsthecke für neue Lebensräume. Mittelfristig ist von einer Zunahme der Artenvielfalt (Biodiversität) auszugehen.

Ergebnis:

Es ist von einer **geringen Erheblichkeit** auszugehen.

2.1.3 Schutzgut Boden

Ziel: Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen, Vermeidung nachteiliger Einwirkungen auf den Boden, Abwehr schädlicher Bodenveränderungen, sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB

Das Plangebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Im Gebiet ist (lt. Bodenkarte ÜBK25, LFU 2023) nördlich des Asbacher Bach vom Bodentyp 76b auszugehen, einem Bodenkomplex aus Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment).
Südlich des Asbacher Bachs findet man den Bodentyp 12a, fast ausschließlich Kolluvisol aus Schluff bis Lehm (Kolluvium).
Diese Bodenarten sind typischerweise entlang von Fließgewässern zu finden und im Naturraum als nicht bedroht anzusehen. Der Untergrund erschwert die Versickerung von Niederschlägen vor Ort.

Bewertung:

a) Versiegelung

Die Errichtung eines betriebsgebäudes/ Trafostation führt baubedingt zu einem Verlust nahezu aller Bodenfunktionen.
Da die Gründung der Modulunterbauten wo immer möglich durch Rammprofile erfolgt, kommt es auch hier baubedingt zu punktuellen Eingriffen in die belebten Bodenzone und tieferen Bodenschichten. Zudem wird der Boden durch Anlieferung und Aufbau der Anlage v.a. durch bodennahe Verdichtung baubedingt beeinträchtigt. Da der Boden durch die landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet ist, ist hier jedoch von keiner bedeutsamen Beeinträchtigung auszugehen.

b) Überschirmung

Die Module der PV-Anlage sorgen bei Niederschlägen durch die Überschirmung für Austrocknung oberflächennaher Schichten des Bodens. Vor allem durch das Kapillarwasser ist jedoch die Versorgung unterer Bodenschichten weiterhin gewährleistet.

c) Erosion, Schadstoffbelastungen, Altlasten

Durch die frühere landwirtschaftliche Nutzung sind Schadstoffbelastungen in Form von organischen und anorganischen Düngemitteln im Boden zu erwarten. Die Einstellung der landwirtschaftlichen Nutzung und die Extensivierung der Fläche werden mittelfristig zur Regeneration des Bodens führen. Zudem wird durch die dauerhafte Begrünung des Bodens die Erosion durch Wind und Oberflächenwasser zukünftig vermieden.
Mit Schadstoffeinträgen ist im Normalfall weder durch die Anlage selbst noch durch den Betrieb zu rechnen.

Ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige Untergrundverunreinigungen sind nicht bekannt.

Ergebnis:

Es ist von einer **geringen Erheblichkeit** auszugehen.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Ziele: Erhalt und Reinhaltung der Oberflächengewässer, Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer natürlichen Selbstreinigungskraft, Sicherung der Qualität und Quantität des Grundwassers

Durch den Verlauf des Asbacher Bachs quer durch das Plangebiet gilt es als wassersensibler Bereich. Es befinden sich hier keine amtlich festgesetzten Überschwemmungs- oder Trinkwasserschutzgebiete. Das Grundwasser wird nicht aufgedeckt.

Bewertung:

a) Eintragungen in den Wasserhaushalt

Eine Veränderung des Geländeniveaus im Plangebiet ist nicht vorgesehen. Oberirdische Gewässer oder Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Vorhabenbezogene Auswirkungen können sich allein in Bezug auf den Grundwasser bzw. Boden-Wasser-Kreislauf ergeben.

Anlagebedingt kann es zu Auswaschungen von Stoffen aus den Rammprofilen kommen (verzinkter Stahl), welche ins Grundwasser gelangen können. Jedoch ergeben sich keine relevanten Beeinträchtigungen, da die Menge nach HERDEN et.al. (2009) äußerst gering ist.

Durch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung verringern sich Einträge (z.B. Dünger, Biozide) in den Boden-Wasserkreislauf.

b) Versiegelung

Durch die Anlage von Gebäuden, Nebenanlagen und Wegen kommt es zu (Teil-) Versiegelungen. Die hierbei entstehende Verminderung der Grundwasserneubildungsrate ist im Bezug zu den betroffenen Flächen als so gering anzusehen, dass sich keine relevanten Beeinträchtigungen ergeben. Anfallendes Niederschlagswasser wird im Geltungsbereich durch geeignete Materialien oder Methoden versickert, damit negative vorhabenbedingte Auswirkungen weitestgehend vermieden werden.

Ergebnis:

Es ist von einer **geringen Erheblichkeit** auszugehen.

2.1.5 Schutzgut Klima/Luft

Ziel: Vermeidung von Beeinträchtigungen des örtlichen Klimas, Vermeidung von Emissionen und nachteiliger Auswirkungen auf die lufthygienische Situation und Verbesserung belasteter Situationen, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Das Planungsgebiet liegt auf durchschnittlicher Höhe von etwa 370 m ü. NN.

Das Plangebiet ist frei von Bebauung und wird als landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet. Gleichzeitig dienen diese zur Kaltluftproduktion.

Die Jahresdurchschnittstemperatur im Geltungsbereich beträgt 9.8 °C. Das gesamte Planungsgebiet und seine Umgebung sind als gut durchlüftet einzustufen

Bewertung:

Durch den geringen Versiegelungsgrad des Vorhabens kommt es vorhabenbedingt zu keiner erkennbaren Beeinträchtigung auf das Geländeklima.

a) Mikroklima

Vor allem durch die Beschattung der PV-Module kommt es innerhalb der Anlage zu einer deutlichen Veränderung des Mikroklimas. Durch neu auftretende, heterogene Belichtungs- und Feuchtegrade wird sich kleinräumig ein sehr verschiedenartiges Mikroklima ausbilden, welches eine deutliche Differenzierung von Standort- und Habitatpotentialen bedingt, die mittelfristig zu einer steigender Artenzahl innerhalb der PV-Anlage führen wird.

Ergebnis:

Es ist von einer **geringen Erheblichkeit** auszugehen.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Ziel: Schutz, Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Landschaftsteile, Baukulturelle Erhaltung und Entwicklung der städtebaulichen Gestalt und des Orts- und Landschaftsbildes

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt südlich der Kreisstraße PA 69 auf Höhe des Ortes Neugertsham und wird im Westen von einem öffentlichen Feldweg begrenzt. Das Gebiet ist eben und wird zwischen den beiden geplanten Bauabschnitten vom Asbacher Bach durchquert. Da über dem Gebiet eine 20-KV-Freileitung verläuft, sind in den von Bewuchs freizuhaltenden Bereichen die gewässerbegleitenden Gehölze entfernt worden. Zudem weist der Geltungsbereich im Nordwesten einen Teich mit umstehenden Gehölzen auf.
Ansonsten liegt der Geltungsbereich inmitten landwirtschaftlich genutzter Flächen.
Eine größere Fernwirkung und Auswirkung auf das Landschaftsbild ist aufgrund der geplanten intensiven Eingrünung auf der West-, Nord- und Ostseite nicht gegeben.
Das Gelände liegt außerhalb von Gebieten mit besonderen landschaftlichen Bindungen, wie Landschaftsschutzgebieten (LSG) oder des nahen Vorranggebiet für Bodenschätze (Lehm, Thanham) des Regionalplans, LE41.

Bewertung:

Die PV-Anlage ist ein technisches und naturfernes, flächiges Element, das das Landschaftsbild überprägt und verändert.

Der Bebauungsplan sieht vor, die Errichtung der Solaranlage in zwei Bauabschnitten auszuführen. Bauabschnitt 1 südlich des Asbacher Bachs ist von Süden und vom westlich vorbeiführenden Feldweg her einsehbar.
Der zweite Bauabschnitt ist von der Kreisstraße, sowie von Westen und Osten her einsehbar. Durch die geplante Eingrünung wird der Auffälligkeit jedoch entgegengewirkt.

Durch Höhenbegrenzung der Module und Exposition nach Süden, sowie den Gehölzbeständen im Geltungsbereich und den geplanten Maßnahmen zur Eingrünung wird die Sichtbarkeit zusätzlich abgeschwächt.

In Anbetracht dessen, dass das Gebiet keine große Wirksamkeit für das Landschaftsbild hat und sich über den Geltungsbereich der geplanten PV-Anlage bereits eine Freileitung zieht, ist keine erhebliche Beeinträchtigung festzustellen. Zudem ist die als unvermeidbar anzusehende Mehrbelastung des Landschaftsbildes in Abwägung zu den Erfordernissen der Energiewende und unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und grünordnerischen Maßnahmen in Kauf zu nehmen.

Ergebnis:

Es ist von einer **geringen bis mittleren Erheblichkeit** auszugehen.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Ziel: Erhaltung von Denkmälern und Ensembles, Erhaltung von Ortsteilen, Straßen und Plätzen von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung, Erhaltung der Umgebung von Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern

Boden- und Baudenkmäler sind im Geltungsbereich nach Angabe des Bayern-Atlas nicht vorhanden. Allerdings hat der Ortsbereich von Asbach Bau- und Bodendenkmäler und ein landschaftsprägendes Baudenkmal (ehem. Benediktinerkloster) aufzuweisen. Zudem befinden sich westlich und östlich vom Planungsgebiet Bodendenkmäler (frühgeschichtliche Funde).
Bodendenkmäler sind optisch nicht erkennbar, können aber in diesem Gebiet nicht ausgeschlossen werden. Im Bebauungsplan sind in den Festsetzungen entsprechende Hinweise gegeben. Durch die geplante Nutzung sind keine Störungen zu erwarten.

Bewertung:

a) **Zerstörung, Beseitigung, Beschädigung**
für das Planungsgebiet nicht relevant.

b) **Beeinträchtigung der optischen Wirksamkeit**
für das Planungsgebiet nicht relevant.

Ergebnis:

Es ist von einer **geringen Erheblichkeit** auszugehen.

2.1.8 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu untersuchenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Vorhabenbedingt ergeben sich natürliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern „Boden“ und „Wasser“, aber auch „Arten- und Lebensräume“.

Durch die Umnutzung der Fläche und Überbauung mit den PV-Modulen ergeben sich Veränderungen bezüglich des Bodenwasserhaushalts und der Standortfaktoren. Dies wird wiederum neue, verschiedenartige Pflanzenbestände entstehen lassen, die als wertvoll für das Arten- und Lebensraumpotential der Fläche einzustufen sind. Zudem wird durch die Grünordnung (Eingrünung mittels Hecke, extensive Wiese) das Plangebiet stark aufgewertet.

Eine vorhabenbedingte erhebliche Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Schutzgütern im Sinne einer Beeinträchtigung für Naturhaushalt und Landschaftsbild ist nicht zu erwarten und nicht erkennbar.

2.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Errichtung der PV-Anlage auf einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche entspricht den Forderungen übergeordneter Planungen wie der s.g. Energiewende, aber auch Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms (LEP).
Der Standort ist bzgl. der Ziele und Anforderungen insbesondere des Landschafts- und Naturschutzes als gut geeignet und relativ konfliktarm anzusehen, auch da er durch die bestehende Freileitung beeinträchtigt ist.

Bei Durchführung der Planung kommen die vorgenannten Umweltauswirkungen zum Tragen. Hier sind die mittel- bis langfristig positiven Effekte auf verschiedene Schutzgüter (Arten- und Lebensräume, Boden und Wasser) zu erwähnen, die sich durch die Umwandlung der landwirtschaftlichen Fläche in extensive Wiesenfläche ergeben.

2.3 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Gebiet weiterhin als landwirtschaftliche Fläche genutzt und die Errichtung der PV-Anlage würde an anderer Stelle vorgenommen werden. Die vorhabenbedingten Eingriffe in die Schutzgüter aber auch die kurz- bis langfristigen positiven Entwicklungen finden nicht statt.

Der lokale Ausbau regenerativer Energien in Bayern, der durch das Vorhaben verwirklicht werden könnte, wird nicht umgesetzt.

3. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der zu erwartenden Beeinträchtigungen - bezogen auf sämtliche Schutzgüter werden im Rahmen der Bebauungsplanung bzw. im zugehörigen Umweltbericht konkretisiert.

Schutzgut Mensch

Es sind keine Lärmschutzmaßnahmen oder zusätzliche Schutzmaßnahmen innerhalb des Planungsgebietes zu ergreifen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Dem Schutz von Tieren und Pflanzen wird durch grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan Rechnung getragen. Wertgebende Habitate, wie Gehölze und Hochstaudenfluren im Geltungsbereich (Asbacher Bach), sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen. Dies betrifft insbesondere eine Nutzung als Lager-, Verkehrs- und Baustelleneinrichtungsfläche. Dies ist durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, wie eine Abpflockung oder einen Bauschutzzaun (vgl. DIN 18920 bzw. RAS-LP 4) wirksam zu verhindern. Im Plangebiet wird beidseits des Asbachs ein 10m breiter Uferstreifen vom Bachufer aus festgesetzt. Diese ökologische Pufferzone ist von jeglicher Auffüllung und Bebauung freizuhalten und der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten.

Schutzgut Boden

Bodenversiegelung wird durch die Art der Gestaltung, sowie der Festsetzungen gering gehalten bzw. vermieden.

Schutzgut Wasser

Es kommt aufgrund der Versiegelung von Grünflächen zu keiner Umweltauswirkung auf das Schutzgut Wasser. Anfallendes Niederschlagswasser wird im Geltungsbereich durch geeignete Materialien oder Methoden versickert.

Schutzgut Klima / Luft

Durch die Pflanzgebote ist eine wesentliche Veränderung des Schutzgutes Klima/Luft nicht zu erwarten. Grundsätzlich wird jedoch eine Verbesserung des Klimas angestrebt.

Schutzgut Landschaft

Das ländliche Landschaftsbild wird mit der Umnutzung durch den Aufbau der PV-Anlage verändert. Jedoch wird dieser Veränderung mit grünordnerischen Maßnahmen entgegengewirkt

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter können ausgeschlossen werden.

3.2 Art und Ausmaß von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen

Die unvermeidbaren zu erwartenden Mehrbeeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild werden im Folgenden aufgezeigt:

- Kleinstflächige Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelung
- Kleinstflächige Inanspruchnahme von belebtem Boden durch Überbauung, Versiegelung und Beeinträchtigung des natürlichen Lagegefüges des Bodens z. B. Betriebsgebäude
- Kleinflächiger Verlust von Altgras- und Hochstaudenfluren
- Verdichtung von bereits stark vorbelasteten Böden durch unterschiedlich starke Belastung (Baumaschinen, Befahren)
- Temporäre Veränderung bzw. Überprägung des Landschaftsbildes im Umfeld der Anlage und temporärer Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche (v. a. Ackerflächen) (temporär = während Betriebszeit der PV-Anlage)

3.3 Kompensationsbedarf

Mit der Anlage einer Schlehen-Wildobst-Hecke als Eingrünung der Anlage, sowie der Schaffung einer extensiven Wiesenfläche mit autochthonem Saatgut auf ehemals intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche, werden erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden.

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und den einzuhaltenden Pflegemaßnahmen für das zu entwickelnde, extensive genutzte, artenreiche Grünland, kann, da der Ausgangszustand der Anlagenfläche gemäß Biotopwertliste als intensive genutzter Acker A11 einzuordnen ist, davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben. Somit sind für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Neugertsham“ keine zusätzlichen Kompensationsflächen zu erbringen.

Bezugnehmend auf die “Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen” - Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Stand 10.12.2021) – sind die Belange des Naturschutzes durch die unter Punkt 3 genannten Maßnahmen erfüllt.

4. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

4.1 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplanes auf die Umwelt (Monitoring)

Da die Änderung des Flächennutzungsplans keine unmittelbare Umweltauswirkung hat, kann auch keine Überwachung erfolgen. Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen sind ggf. im Rahmen des Bebauungsplans festzusetzen.

4.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Baugebiet „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Neugertsham“ wird eine Anpassung hinsichtlich der Nutzung durchgeführt. Weitere Standortalternativen waren nicht relevant, da durch die Ausrichtung der Fläche, die Vorbelastung durch die bestehende Freileitung und Infrastruktur nur diese Fläche in Betracht gezogen wurde. Auch arten- und naturschutzrechtlich sind hier keine relevanten Tier- oder Pflanzenarten betroffen.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der PV-Anlage „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Neugertsham“ mit Deckblatt Nr. 29 schafft der Markt Rotthalmünster die Voraussetzung zur Errichtung einer PV-Anlage. Die entstehende Freiflächen-Photovoltaikanlage trägt zur verstärkten Nutzung regenerativer Energien in der Gemeinde bei. Damit entspricht die Planung auch Zielen und Grundsätzen übergeordneter Strategien und Planungen wie der s. g. Energiewende und dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP).

Der Standort ist bezüglich der Ziele und Anforderungen insbesondere des Landschafts- und Naturschutzes als geeignet und konfliktarm anzusehen. So ergeben sich für die Prognose bezüglich der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung nur geringe Beeinträchtigungen.

Darüber hinaus sind keine besonderen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben festzustellen.

Nachfolgende Tabelle fasst die Ergebnisse der Prüfung zusammen:

Schutzgut	Anlage-bedingte Auswirkungen	Bau-bedingte Auswirkungen	Betriebs-bedingte Auswirkungen	Ergebnis - bezogen auf die Erheblichkeit
Mensch	gering	gering	gering	gering
Arten und Lebensräume	gering	gering	gering	gering
Boden	gering	gering	keine	gering
Wasser	gering	gering	keine	gering
Klima/Luft	gering	gering	keine	gering
Landschaftsbild	mittel	gering	keine	gering-mittel
Kultur- und Sachgüter	gering	gering	gering	gering

Tabellarische Zusammenfassung

Gez.
Katja Lind
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur

Ering, den 19.10.2023

Markt
Rotthalmünster

ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGPLAN MIT DECKBLATT NR. 29

Entwurfsfassung vom 19.10.2023

Gemeinde	Markt Rotthalmünster
Landkreis	Passau
Regierungsbezirk	Niederbayern

BEGRÜNDUNG

LINDGRÜN
Katja Lind
Edhofstraße 10, 94140 Ering

Planungsbüro BIRKL
Ingenieure & Consultants
Pildenauerstraße 14 - 94140 Ering

1. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Der Markt Rotthalmünster hat die Änderung des Flächennutzungsplan Rotthalmünster mit Deckblatt Nr. 29 beschlossen.
Mit dem Deckblatt Nr. 29 soll südlich der Ortschaft Neugertsham ein SO „Anlage zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie“ ausgewiesen werden.
Anlass der Änderung des Flächennutzungsplans Rotthalmünster mit Deckblatt Nr. 29 ist die geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage

Träger des Bauleitplanverfahrens ist der Markt Rotthalmünster.

2. LAGE UND UMFANG DES PLANGEBIETES

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans Rotthalmünster mit Deckblatt Nr. 29 umfasst die Fl.-Nr. 729, Gemarkung Asbach.
Das Planungsgebiet liegt südlich des Ortsteil Neugertsham, Markt Rotthalmünster.

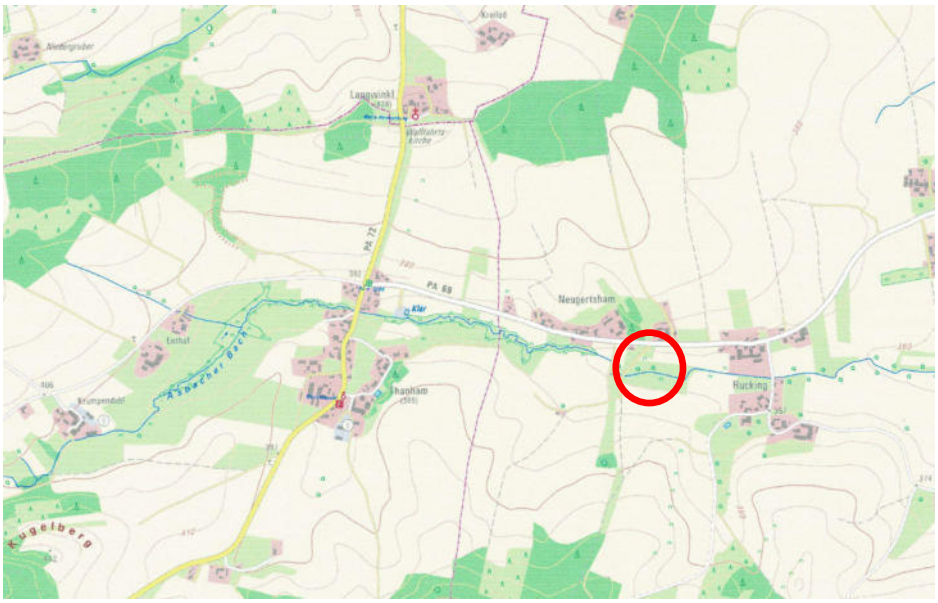

Die Fläche wird zurzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Das gesamte Sondergebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 2,86 ha. Auf dem Gelände ist die Errichtung einer Solaranlage in zwei Bauabschnitten innerhalb einer umzäunten Fläche von ca. 0,73 ha beim BA I und ca. 1,04 ha beim BA II geplant. Die Modulfläche beläuft sich im BA I auf ca. 3.600 m², im BA II auf ca. 4.700 m². Die installierte Gesamtleitung beträgt beim BA I ca. 800 kWp DC und beim BA II ca. 1000 kWP DC.

3. PLANUNGSKONZEPT

3.1. Allgemeine Beschreibung

Das Gesamtplanungsgebiet der Freiflächenphotovoltaikanlage Neugertsham umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 2,86 ha. Auf dem Gelände ist die Errichtung einer Solaranlage innerhalb einer umzäunten Fläche von ca. 1,77 ha geplant. Die überbaute Modulfläche beläuft sich auf insgesamt ca. 8.300 m². Die installierte Gesamtleitung beträgt ca. 1,80 MWp. Die Ausführung der Anlage soll in 2 Bauabschnitten erfolgen. Die Modulhöhe beträgt max. 3,50 m über OK-Gelände. Der Minimalabstand der Module von der OK-Gelände 0,80 m. Die Gestelle werden mit Rammprofilen, Erdschraub- oder Erdanker gegründet bzw. im Boden verankert. Damit bleibt die Möglichkeit des ungehinderten Oberflächenwasserabflusses und einer breitflächigen Versickerung des Niederschlagswassers erhalten.

Die Anlage wird unter Berücksichtigung des Praxis-Leitfaden für ökologische Gestaltung von PV-Anlagen des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz (LfU) – Stand Januar 2014 in einer aufgeständerten Bauweise ausgeführt, wodurch sich die Vegetation auch unterhalb der Solarmodule entwickeln kann.

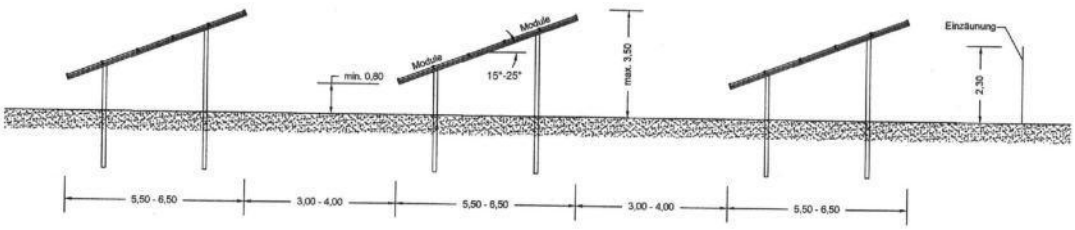

Systemschnitt

Durch diese Vorsorge und durch die Festsetzung, dass erforderliche Betriebswege, Zufahrten und Stellplätze wasserdurchlässig zu befestigen sind, wird die Bodenversiegelung im Plangebiet auf die Flächen für das Betriebsgebäude (Trafo) beschränkt.

Bebauungsplan mit Ortofoto

3.2. Flächenbilanz

Geltungsbereich	ca. 28.600 m²
Eingrünung	ca. 10.900 m²
Nebenanlagen (Trafo, Wechselrichter usw.)	≤ 100 m²
BA I	
umzäunte Fläche	ca. 7.300 m²
überbaute Modulflächen	ca. 3.600 m²
BA II	
umzäunte Fläche	ca. 10.400 m²
überbaute Modulflächen	ca. 4.700 m²

4. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Stand 01.01.2020

Das Planungsgebiet liegt im allgemeinen ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf.
Erklärter Grundsatz des Landesentwicklungsprogrammes ist es danach u. a., den ländlichen Raum als eigenständigen Lebens- und Arbeitsraum zu bewahren und im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Hierzu sind notwendig u. a. die Nutzung der regionalen Wertschöpfungspotenziale, die sich insbesondere aus der verstärkten Erschließung und Nutzung Erneuerbarer Energien ergeben sowie die Lenkung der Nutzung an räumlich geeigneten Standorten.
(LEP 2.2.5 B).

Hinsichtlich der Errichtung von PV-Anlagen sind im Landesentwicklungsprogramm Bayern folgende relevanten Ziele (Z) und Grundsätze (G) enthalten:
Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. (LEP 6.2.3 G)
Erneuerbare Energie sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z).

Das Planungsgebiet liegt im bisherigen Außenbereich, dadurch werden folgende Zielsetzung des LEP berührt:
Die Zersiedlung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden. Neue Siedlungsflächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden. (LEP 3.3 Z).
Der Schutz von Natur und Landschaft einschließlich regionaltypischer Landschaftsbilder sind von öffentlichem Interesse. (LEP 7.1.1 B).

Regionalplan

Regionalplanerisch ist der Markt Rotthalmünster der Region 12 Donau-Wald zuzuordnen. Das Plangebiet gehört zum allgemeinen ländlichen Raum und liegt im „Isar-Inn-Hügelland“

Als allgemeiner Grundsatz ist im Regionalplan die Erschießung der vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energieträger ernannt (BIII 1 (G))

Bezüglich Natur und Landschaft enthält der Regionalplan „Donau-Wald“ für das Plangebiet und die nähere Umgebung keine zeichnerisch erläuternde Darstellung.

5. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan des Marktes Rotthalmünster weist den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Freiflächenphotovolaikanlage Neugertsham“ als Flächen für die Landwirtschaft aus.

Rechtsgültiger Flächennutzungsplan

Die geplante Nutzungsart als Freiflächenphotovoltaikanlage unterscheidet sich wesentlich von den nach §§ 2 - 10 BauNVO zulässigen Nutzungen.
Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten wird im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplans Rotthalmünster mit Deckblatt Nr. 29 in Bereich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage ein Sondergebiet “Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie” nach § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen.

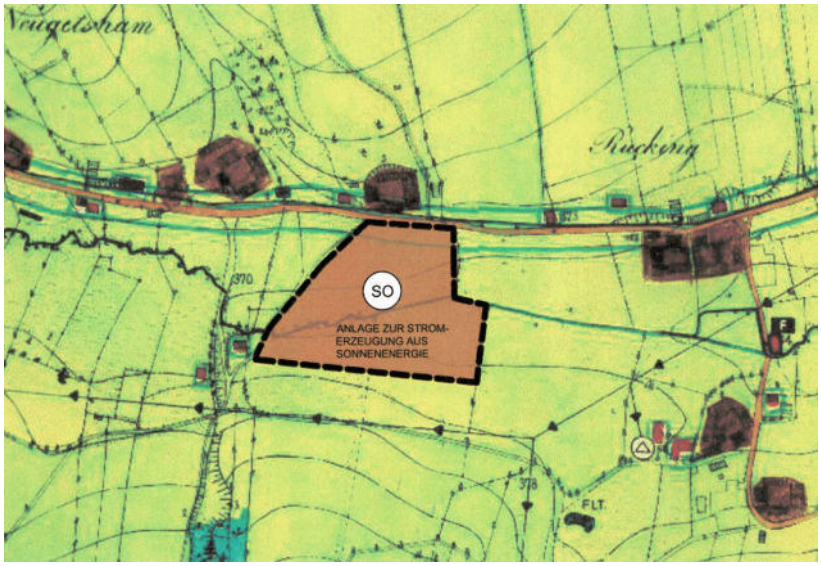

Änderung Flächennutzungsplan

6. FLÄCHENEIGNUNG

Planungsrechtliche Zulässigkeit

Für die Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von PV-Anlagen sind die Hinweise des bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zu beachten.

Grundsätze der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Eine Zersiedlung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden. (LEP 3.3. G). Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. (LEP 3.3. Z)
In der Begründung des LEP wird zu 3.3 ausgeführt, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen und Biomasseanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels darstellen.

Der Schutz von Natur und Landschaft einschließlich regionaltypischer Landschaftsbilder sind von öffentlichem Interesse (LEP 7.1.1 B). In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden. (LEP 7.1.3 G)

Dieser Grundsatz wird durch die Lage der PV-Anlage direkten südlich der Kreisstraße PA 69 und der bestehenden Siedlung Neugertsham, sowie durch eine schonende Einbindung der Anlage in die umgebende Landschaft mit einer umlaufenden Eingrünung und ausreichend Abstand zum Asbacher Bach berücksichtigt.

In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festgelegt. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig (7.1.4 Z).
Regionale Grünzüge entsprechend der Regionalpläne werden durch die Planung nicht berührt.

Ein grundsätzliches Ziel der Raumordnung ist erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. (LEP 6.2.1 Z). Diesem Ziel dient das Vorhaben.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelastete Standorte realisiert werden. (LEP 6.2.3 G)
Freiflächenphotovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen unter anderem Standort entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.)
Der Standort der PV-Anlage befindet sich direkt südlich der Kreisstraße PA 69 im Bereich der Siedlung Neugertsham. Der südliche Teil der PV-Anlage wird von einer 20 KV-Freileitung überquert. Im Gemeindebereich des Marktes Rotthalmünster stehen zurzeit keine weiteren geeigneten, vorbelasteten Standorte zu Verfügung.

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. (LEP 5.4.1 G)
Durch die Errichtung der PV-Anlage steht die derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche für einen längeren Zeitraum der Agrarproduktion nicht mehr zu Verfügung. Dieser Grundsatz wird negativ berührt. Jedoch erfährt der stark beanspruchte Boden durch die

zeitlich begrenzte Nutzung als PV-Anlage über einen längeren Zeitraum keine Bodenbearbeitung, Düngung oder sonstige Maßnahmen. Dadurch bekommt dieser Boden die Möglichkeit sich aufzubauen und biologisch zu regenerieren. Es wird sich ein reiches Bodenleben einstellen und die Biodiversität, Bodenfruchtbarkeit und die Bodenvitalität deutlich zunehmen.

Durch die Errichtung der Anlage sind keine weiteren Vorbehalts- oder Vorrangflächen entsprechend der Regionalplanung betroffen.

Allgemein vorhandenes Potenzial der Sonnennutzung

Der Markt Rotthalmünster verfügt aufgrund der Lage über allgemein günstige Standortbedingungen im Bereich der Sonnenenergienutzung. Die Intensität der Sonneneinstrahlung / der Globalstrahlung liegt bei Werten über 1100 kWh/m² als mittlere Jahresmenge.
Das in der Region vorhandene Potenzial wird im Gemeindebereich bereits über bestehende PV-Freiflächen- und Dachanlagen intensiv genutzt.

Vergütungsfähiger Standorte nach EEG

Die Prüfung ob es sich, bei dem vorgesehenen Standort um einen vergütungsfähigen Standort nach dem EEG handelt, wird vom der Bauherrn mit dem zuständigen Energieunternehmen in eigener Verantwortung geklärt und ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

Topographie

Die Freiflächenphotovoltaikanlage wird südlich der Kreisstraße PA 69 auf Höhe der Ortschaft Neugertsham errichtet. Das Gelände ist eben. Zwischen den beiden Bauabschnitten verläuft der Asbacher Bach.

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Aufgrund der Topographie (ebenes Gelände) und der geplanten intensiven Eingrünung, sowie durch die Lage direkten südlich der Kreisstraße PA 69 und im Anschluss an die bestehende Siedlung Neugertsham ist eine größere Fernwirkung und Beeinträchtigung des Landschaftsbild ist nicht gegeben.

Einspeisemöglichkeiten

Durch das Bayernwerk liegt bereits eine Einspeisezusage über die geplante Leistung in unmittelbarer Nähe vor.

7. UMWELTBERICHT NACH § 2A BAUGB

Der Umweltbericht nach § 2a BauGB wurde vom Fachbüro für Landschaftsarchitektur Lindgrün erstellt. Er enthält detaillierte Aussagen zu den übergeordneten Planungsvorgaben, der Bestandsituation und deren Bewertung in naturschutzfachlicher Hinsicht.
In Kapitel 7 „Allgemeine Zusammenfassung“ ist nachstehende abschließende Gesamtwirkungsbeurteilung formuliert:
„Mit dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren schafft der Markt Rotthalmünster die Voraussetzung zur Errichtung einer PV-Anlage südlich des Ortsteil Neugertsham.
Die entstehende Freiflächen-Photovoltaikanlage trägt zur verstärkten Nutzung regenerativer Energien in der Gemeinde bei. Damit entspricht die Planung auch den Zielen und Grundsätzen übergeordneter Strategien und Planungen wie der s.g. Energiewende und dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP).
Der Standort ist bezüglich der Ziele und Anforderungen insbesondere des Landschafts- und Naturschutzes als gut geeignet und konfliktarm anzusehen. So ergeben sich für die Prognose bezüglich der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung nur geringe Beeinträchtigungen.“

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung und liegt als Anlage bei.

Gez.
Josef Bründl
Dipl.-Ing. (FH) - Stadtplaner

Ering, den 19.10.2023